



Merkblatt
(Stand: März 2022)
**Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes
vor dem Wolf Sachsen-Anhalt**

Dieses Merkblatt zum Ausfüllen des Antrages enthält nur ergänzende und erläuternde Hinweise zur Richtlinie. Somit sind unbedingt die Förderbedingungen der Richtlinie zu lesen und zu beachten!

1. Rechtsgrundlage

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und der Gewährung von Billigkeitsleistungen für den Ausgleich von Sachschäden durch Wolf oder Luchs in Sachsen-Anhalt (Richtlinie Herdenschutz und Schadensausgleich).

Für die Beantragung von Elektrozäunen und Zubehör für den Schutz von Schafen, Ziegen, Rindern, Pferden und Gehegewild sind insbesondere die Abschnitte 1 und 2 der Richtlinie maßgeblich.

Weitere wichtige Rechtsgrundlagen sind in Abschnitt 1 Nr. 1 der Richtlinie benannt.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts sowie Personengesellschaften, die eine Nutztierhaltung als Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion, auch als außerlandwirtschaftliche Kleintierhalter, betreiben und den Betriebssitz in Sachsen-Anhalt haben.

3. Antrags- und Bewilligungsbehörde, Antragsfristen und Unterlagen

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Anhalt, Kühnauer Straße 161 in 06846 Dessau-Roßlau.

Antragsschluss ist jeweils der 15.9. des Jahres. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

Die Antragsunterlagen sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich oder können im Internet unter <https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/landwirtschaft/herdenschutz-vor-dem-wolf/> abgerufen werden.

Der Antrag auf Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf in Sachsen-Anhalt wurde um den Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn ergänzt. Eine ausführliche Begründung ist beizufügen.

Die Maßnahme darf vor der Bewilligung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Der Antragsteller trägt bis zur Bewilligung der Zuwendung das volle Finanzrisiko.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Finanzierung beträgt 100 v. H. der förderfähigen Ausgaben (ohne Mehrwertsteuer). Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 500 Euro. Die maximale Förderhöhe beträgt **30.000 Euro pro Jahr**.

Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen. Voraussetzung für die Förderung ist deshalb ein angemessenes Verhältnis zwischen den Ausgaben für die beantragte(n) Maßnahme(n) und dem Wert des Schutzgutes.

Die Ermittlung erfolgt im Rahmen der Verwaltungskontrolle mittels Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durch eine Gegenüberstellung des geschätzten Wertes des

Schutzgutes und der Nettoausgaben der Präventionsmaßnahme. Die Ausgaben müssen dem Grunde nach angemessen und wirtschaftlich sein und dürfen 100 % des Wertes der entsprechenden Weidetiere nicht überschreiten.

- 4.2.** Für Zuwendungsempfänger/innen außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion (Hobbytierhalter) erfolgt die Förderung im Rahmen der De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. Die maximale Förderhöhe beträgt danach 200.000 Euro innerhalb der letzten 3 Steuerjahre (Antragsjahr 2022 und beide vorausgegangenen Jahre 2021 und 2020). Jedoch greift nach den o. g. Richtlinie seit 2019 die Fördergrenze in Höhe von 30.000 Euro pro Jahr. Bei Ausschöpfen des o. g. Höchstbetrages von 200.000 Euro bereits in den Vorjahren kann kein weiterer Antrag gestellt werden. **Übersteigt die zu gewährende De-minimis-Beihilfe den noch vorhandenen Differenzbetrag, darf ebenfalls keine Beihilfe gewährt werden.**

De-minimis-Beihilfen sind insbesondere:

- Erkennen und Vermeiden von Qualitätsschwankungen der Milchqualität in der Rinderhaltung unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Stall- und Milchhygiene in der tierischen Erzeugung in Sachsen-Anhalt;
- Erstellung von Handlungsempfehlungen zur Qualitätsverbesserung der Rohmilch in milcherzeugenden Unternehmen in Sachsen-Anhalt auf der Grundlage vorliegender Ergebnisse zur Stall- und Milchhygiene und unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Klimas;
- Teilnahme von Landwirten an zertifizierungsfähigen gesamtbetrieblichen Qualitäts- und Umweltmanagementsystemen;
- Liquiditätshilfeprogramme (Rentenbankkredite);
- Förderung von Maßnahmen des Herdenschutzes vor dem Wolf und Entschädigungsleistungen für Wolfsangriffe;
- Bürgschaften für Investitions- und Betriebsmittelkredite;
- Beratungsdienste;
- Dorfentwicklung;
- Unterstützung von Kleinproduzenten bei der Lieferung in den Lebensmitteleinzelhandel;
- ESF-Förderung;
- De-minimis-Beihilfen anderer Bundesländer, des Bundes oder anderer EU-Mitgliedstaaten.

5. Gegenstand der Förderung

- 5.1.** Zuwendungsfähig ist der Erwerb von mobilen Elektrozäunen, einschließlich Zaunerhöhungen mit Breitbandlitze/Flutterband und zusätzlichen Litzen, und Zubehör (zum Beispiel Weidezaungeräte und Spannungsmessgeräte) für den präventiven Schutz von Schafen, Ziegen und Gehegewild (Elektrozaun als Untergrabschutz) vor Übergriffen des Wolfes.
- 5.2.** In definierten Gebieten mit wiederholten Wolfsübergriffen sind auch Rinder- und Pferdehaltungen (Weidehaltung von Rindern bzw. Pferden bei Anwesenheit von Kälbern bzw. Fohlen, Jungrindern und kleine Rinder- und Pferderassen) förderfähig. Hierzu bedarf es einer fachlichen Stellungnahme des Wolfskompetenzzentrums Iden (WZI), welche dem Antrag beizufügen ist.
- 5.3.** Eine Ersatzbeschaffung ist erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist von mindestens drei Jahren und bei Vorliegen besonderer Umstände (zum Beispiel einer besonderen Gefährdungssituation der Nutztiere) förderfähig. Eine Ersatzbeschaffung muss mindestens Qualitativ der Erstbeschaffung entsprechen.

5.4. Nicht zuwendungsfähig sind folgende Kosten:

- einmalige oder laufende Personal- und Sachkosten für Aufbau und Unterhaltung der Präventionsmaßnahmen;
- Anschaffung von zertifizierten Herdenschutzhunden nach Abschnitt 2 Nr. 2.2 der Richtlinie.

6. Zuwendungsvoraussetzungen

6.1. Nachweis der Qualifikation

Um die Erhöhung der Effizienz von Herdenschutzmaßnahmen zu erfüllen, werden durch das WZI und die Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Iden in der Regel jährlich zwei gemeinsame Schulungen über wolfsabweisende Zäunung seit dem Jahr 2020 angeboten.

Sie sind als Antragsteller (bei einer juristische Person der Weidetierbetreuer) verpflichtet, an dieser Schulung innerhalb von sechs Monaten nach Erstbewilligung teilzunehmen. Bei ausgebuchten Schulungen bzw. wenn aufgrund äußerer Umstände keine Schulungen stattfinden können, werden entsprechend Fristverlängerungen durch die Bewilligungsbehörde genehmigt. Die Teilnahme an der Schulung ist durch Vorlage der Teilnahmebestätigung bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Teilnahmegebühr wird nicht erhoben.

Von der Pflicht, an der Schulung teilzunehmen, sind Weidetierhalter ausgenommen, die entsprechende Kenntnisse (Themenkomplex Zaunbau) im Rahmen ihrer beruflichen Ausbildung (Universität, Fachhochschule oder Beruf zum Beispiel Tierwirt/in oder Agrarwirtschaft) bereits erworben haben. Der Nachweis ist durch Vorlage eines entsprechenden Abschlusszeugnisses zu erbringen.

An der Schulung über wolfsabweisende Zäune in Iden können alle Weidetierhalter teilnehmen und wird auch ausdrücklich empfohlen. Die Termine werden unter: <https://llg.sachsen-anhalt.de/themen/tierhaltung-und-tierzucht/aus-und-fortbildung/> veröffentlicht.

Ansprechpartner sind:

Andreas Berbig

Fachbereich Naturschutz Wolfskompetenzzentrum Iden (WZI)
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) Standort Iden
Lindenstraße 18
39606 Iden

Tel.: +49 393906 480 - 484

E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

Susanne Wiese

Dezernat 33 Extensive und ökologische Tierhaltung Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG) Zentrum für Tierhaltung und Technik (ZTT)
Lindenstraße 18
39606 Iden

Tel.: +49 39390 6212

Fax: + 49 39390 6201

E-Mail: Susanne.Wiese@llg.mule.sachsen-anhalt.de

6.2. Weidezäune

An einen wolfsabweisenden Weidezaun werden hohe Ansprüche gestellt. Der Zaun soll nicht nur eine sichere Haltung von Nutztieren und ggf. Herdenschutzhunden auf der Weide gewährleisten, sondern darüber hinaus den Herdenschutz von außen sicherstellen.

Die Zweckbindungsfrist für das geförderte Material (Elektrozaun nebst Zubehör) gilt grundsätzlich für 3 Jahre, in denen dieses für die Absicherung des wolfsabweisenden Mindestschutzes eingesetzt werden muss.

6.2.1. Förderung wolfsabweisender mobiler Elektrozäune für Schafe und Ziegen (Mindestschutz)

Der Kauf von mobilen Elektrozäunen nebst Zubehör kann gefördert werden, wenn folgender **wolfsabweisender Mindestschutz für Schafe und Ziegen** erfüllt ist:

- stromführender mobiler Elektrozaun (Elektronetze oder 4-Litzenzaun) in einer Gesamthöhe von 90 cm;
- beim Litzenzaun der Abstand der unteren 3 Litzen zueinander maximal 20 cm beträgt;
- die unterste stromführende Litze darf nicht mehr als 20 cm Bodenabstand haben;
- es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens von 5000 Volt empfohlen¹; mindestens erforderlich sind jedoch eine Zaunspannung von 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule;
- eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn
 - eine gute Erdung vorhanden ist (maximal messbare Spannung an den Erdungspfählen sollte 500 Volt² nicht übersteigen),
 - ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt.
- die genannten Kriterien auf der gesamten Länge der Zäunung gewährleistet sind;
- Einzäunung vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit ist, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden;
- ungleiche Bodenprofile ausgeglichen sind, z. B. durch das Setzen von separaten Einzelpfählen.

Der beschriebene Schutz stellt die Mindestanforderungen dar, um Nutztiere zu sichern und um eine Förderung sowie Ausgleichszahlungen für vom Wolf verursachte Nutztierschäden zu erhalten.

In besonderen Fällen werden Elektronetze oder 5-zügige Litzenzäune mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,20 m empfohlen. Auch diese Maßnahmen, wie höhere Zaunvarianten oder Zaunerhöhungen mit Breitbandlitze/Flutterband oder zusätzlichen Litzen, können im Rahmen der Richtlinie gefördert werden.

6.2.2. Förderung wolfsabweisender Zäune für Gehegewild

Der **wolfsabweisende Mindestschutz** für Gehegewild beinhaltet einen Festzaun mit einer Mindesthöhe von 1,40 Meter bis 2,50 Meter in Kombination mit einem Untergrabschutz (Elektrozaun oder Drahtgeflecht; das Drahtgeflecht sollte mindestens 40 cm tief in den Boden eingelassen oder an der Außenseite des Zaunes 1 m breit ausgelegt und mit Erdankern befestigt werden).

¹ Bei der Neueinrichtung des Zaunes sollten diese Werte (besser höhere Werte) unbedingt eingehalten werden, da die Zaunspannung nach der Neueinrichtung ggf. auch abfallen kann.

² Hinweis: Bei einer sehr hohen Zaunspannung kann die Erdung auch über 500 Volt betragen.

Diese Zäune können jedoch auch andere Nutztierarten, z.B. Schafe, schützen, wenn sie die entsprechenden Anforderungen insbesondere hinsichtlich eines Untergrabschutzes erfüllen. Förderfähig ist als Untergrabschutz der Erwerb von stromführender Litze mit Zubehör. Der Untergrabschutz mittels stromführender Litzen ist nur förderfähig, wenn der Festzaun mindestens 1,40 Meter hoch ist. Der Untergrabschutz muss folgenden **wolfsabweisenden Mindestschutz** erfüllen:

- mindestens ein/e unter Spannung stehende/r Stahldraht oder Litze, welche/r außen in max. 20 cm Bodenabstand angebracht wird; die Befestigung der Litze/des Stahldrahtes erfolgt mit langstieligen Isolatoren an den Zaunpfählen; empfohlen werden 2 Litzen; der Abstand vom Boden und der ersten Litze darf 20 cm nicht überschreiten; der Abstand zwischen den Litzen darf maximal 25 cm betragen;
- es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens von 5000 Volt empfohlen¹; mindestens erforderlich sind jedoch 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule;
- eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn:
 - eine gute Erdung vorhanden ist (maximal messbare Spannung an den Erdungspfählen sollte 500 Volt² nicht übersteigen),
 - ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt;
- die genannten Kriterien müssen auf der gesamten Länge der Zäunung gewährleistet sein;
- Einzäunung muss vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit sein, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden;
- ungleiche Bodenprofile müssen ausgeglichen werden, z. B. durch das Setzen von separaten Einzelpfählen.

6.2.3. Förderung wolfsabweisender Zäune für Rinder- und Pferdehaltung

Die Weidezäune für die Rinder- und Pferdehaltung müssen der guten fachlichen Praxis (AID-Empfehlungen „Sichere Weidezäune“) entsprechen.

Die wolfsabweisenden betriebsbezogenen Maßnahmen für Rinder- und Pferdehalter müssen vor Ort mit dem WZI abgestimmt werden. Die betriebspezifische Stellungnahme des WZI ist mit den Antragsunterlagen im ALFF einzureichen.

Als **wolfsabweisender Mindestschutz** für die unter 5.2 genannten Tierarten **wird empfohlen**:

- stromführender mobiler Elektrozaun (4-Litzenzaun) in einer Gesamthöhe von 90 cm;
- beim Litzenzaun beträgt der Abstand der unteren 3 Litzen zueinander maximal 20 cm;
- die unterste stromführende Litze darf nicht mehr als 20 cm Bodenabstand haben;
- es wird eine Zaunspannung von mindestens 4000 Volt und bei trockenem Boden von mindestens von 5000 Volt empfohlen¹; mindestens erforderlich sind jedoch eine Zaunspannung von 3000 Volt und eine Impulsenergie von 1,5 Joule;
- eine ausreichende Zaunspannung ist insbesondere gewährleistet, wenn:
 - eine gute Erdung vorhanden ist (maximal messbare Spannung an den Erdungspfählen sollte 500 Volt² nicht übersteigen),
 - ein leistungsfähiges Schlaggerät verwendet wird und
 - der Bewuchs unter dem (am) Zaun nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führt;

In besonderen Fällen werden 5-zügige Litzenzäune mit einer Gesamthöhe von mindestens 1,20 m empfohlen.

7. Hinweise zur Hütesicherheit

Beim Einsatz von Zäunen sind folgende Grundsätze zur Hütesicherheit anzuwenden:

- Die Funktionsfähigkeit des Weidezaunes muss täglich kontrolliert und sollte dokumentiert werden. Schwachstellen sind unverzüglich zu beseitigen.
- Die Elektronetze sollten lückenlos und bodenbündig abschließen. Bei den Litzenzäunen darf der Abstand vom Boden und der ersten Litze 20 cm nicht überschreiten. Unebenheiten sind auszugleichen. Bei Böschungen und ähnlichen Einsprunghilfen ist ein ausreichender Abstand zu halten.
- Die Einzäunung muss vollständig geschlossen und ohne Durchschlupfmöglichkeit sein, insbesondere müssen Gräben und offene Gewässer immer mit ausgezäunt bzw. eingezäunt werden, da Wölfe leicht über offene Gräben und Gewässer in die Umzäunung eindringen können. Besondere Sorgfalt ist bei der Querung der Gewässer zu gewährleisten, um einen wolfsabweisenden Abstand des Zaunes zur Wasseroberfläche auch bei wechselnden Wasserständen zu gewährleisten.
- Bei allen Elektrozäunen muss auf eine gute Erdung geachtet werden, um eine ausreichende Stromversorgung auch bei trockenem Boden zu gewährleisten (maximal messbare Spannung an den Erdungspfählen sollte 500 Volt² nicht übersteigen).
- Elektrozäune sind insbesondere durch Mähen, Mulchen oder thermische Verfahren vom Bewuchs freizuhalten. Der Bewuchs unter dem (am) Zaun darf nicht zu einer Absenkung der Zaunspannung auf unter 3000 Volt führen.
- Elektrozäune für Schafe und Ziegen dürfen außerhalb der Weidesaison nicht ohne Stromversorgung stehen bleiben. Die mobilen Elektrozäune für Rinder und Pferde sollen nach der Weidesaison umgesetzt bzw. abgebaut werden. Wölfe gewöhnen sich sonst leicht an die stromlosen Zäune und können erlernen, dass diese Zäune überwindbar sind.
- Elektrozäune sollten nicht durchhängen, sondern die Mindesthöhe auf der gesamten Lauflänge aufweisen.
- Wenn kein geeigneter Zaun vorhanden ist, wird über Nacht eine Unterbringung der Nutztiere im Stall oder in einem gesicherten Nachtperch empfohlen.
- Der Geburtszeitraum ist eine besonders sensible Zeit, in der vom Tierhalter besondere Aufmerksamkeit gefordert werden muss.
- Eingezäunte Flächen müssen groß genug sein, um den gekoppelten Tieren die Möglichkeit zu bieten, einem am Zaun auftauchendem Wolf ausweichen zu können.

8. Weitere Hinweise und Informationen

- „Sichere Weidezäune“- AID-Broschüre
- „Herdenschutz gegen den Wolf“ Leitfaden Elektrozäune - DLG- Merkblatt 433; 2020
- „Leitlinie Wolf - Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Wölfen“ - Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 2017

Ansprechpartner zum Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt

Kühnauer Straße 161

06846 Dessau-Roßlau

Tel.: (0340) 6506 0

Fax.: (0340) 6506 601

E- Mail: poststellede@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Wolfskompetenzzentrum Iden im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Standort Iden

Lindenstraße 18

39606 Iden

Tel.: +49 393906 480 - 486

E-Mail: wzi@lau.mlu.sachsen-anhalt.de